

## I. Änderungssatzung

zur

### Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch das Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) am 08.12.1995 folgende

## I. Änderungssatzung

zur

### Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom

06.12.1991 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 (1) der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 06.12.1991 erhält folgende Neufassung:

#### § 4

#### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt zu § 2

1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit 50,— DM  
je Kalendermonat und Gerät,
2. für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 25,— DM  
je Kalendermonat und Gerät.

#### Artikel 2

Artikel 1 tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 (1) der Satzung vom 06.12.1991 außer Kraft.

Tann (Rhön), den 08.12.1995

Der Magistrat der  
Stadt Tann (Rhön)

gez.

(Siegel)

Herchenhan  
Bürgermeister